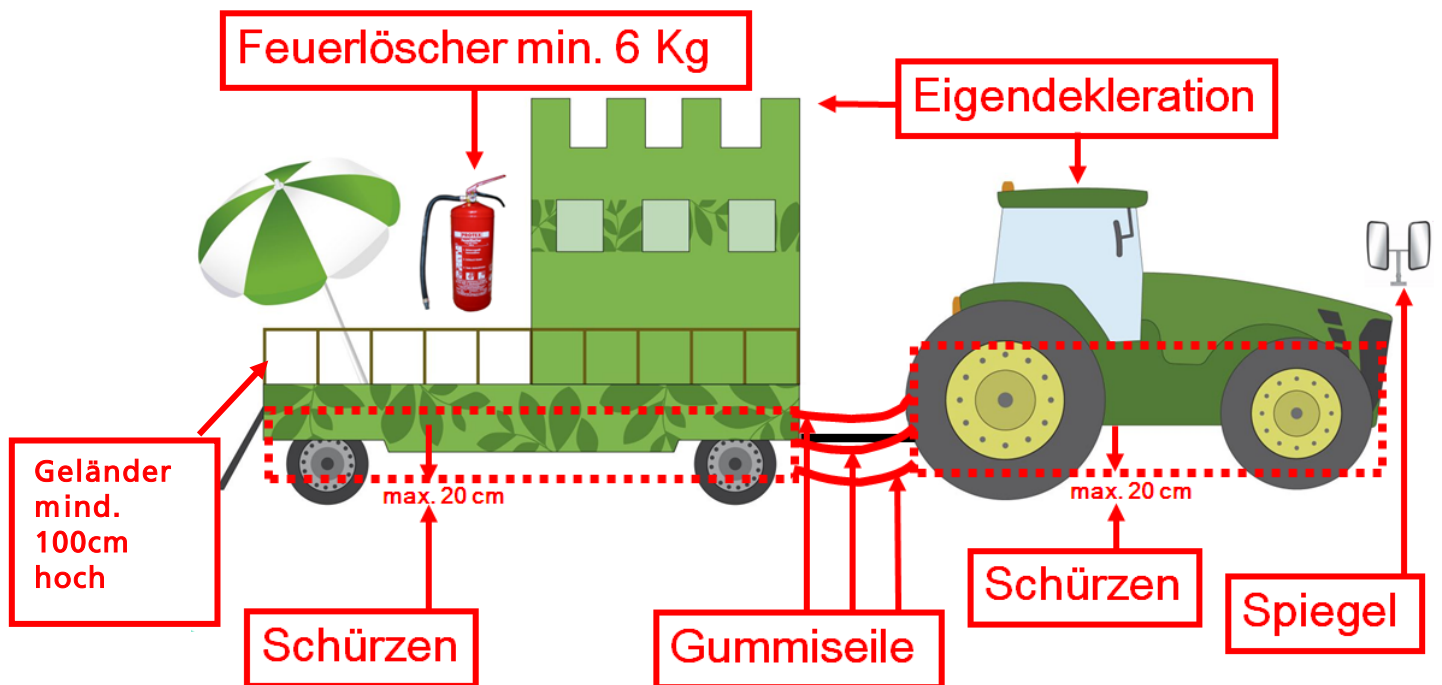
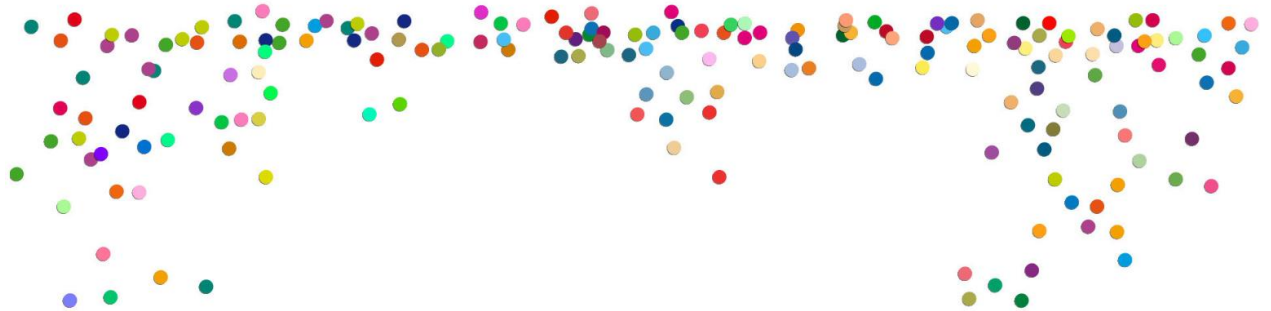


Merckblatt Wagenbau



Betriebssicherheit

Sämtliche Fahrzeuge, Fahrwerke und Anhänger, welche zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen immer verkehrs- und betriebssicher sein. Das gilt auch für Anhänger ohne Kontrollschilder. Nebst den Fahrzeugführern sind jeweils auch die Halter von Fahrzeugen und Anhängern für die ordnungsgemässe Verwendung und die Betriebssicherheit verantwortlich.

Wagenbau

Die Wagen sind so auszustatten, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt auf der abgesperrten Umzugsroute vom Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen und der Zugfahrzeuge seitwärts, vorne und hinter der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material verkleidet sein.

Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit dicken Gummiseilen oder dergleichen abzugrenzen.

Die freie Sicht des Chauffeurs nach allen Seiten muss gewährleistet sein. Kamerasysteme mit Bildschirmen für den Chauffeur oder Anweisungen über Funk sind nicht erlaubt.

Die Wagenbauer bestätigen mittels Eigendeklaration, dass die Auflagen eingehalten werden.

Beleuchtung

Die Fahrzeuge müssen vorschriftsgemäss beleuchtet sein.

Bei Fahrzeugen, welche nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Umzugsroute verkehren ist besonders Vorsicht geboten. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Lichter und das/die Kontrollschild/er durch die Wagenverkleidung nicht verdeckt werden.

Dabei darf die Geschwindigkeit von 30 Km/h nicht überschritten werden.

Bremsen

- betriebssichere Bremsanlagen
- Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht benötigen mindestens Auflaufbremsen
- bei Anhängern über 3'500 kg Gesamtgewicht sind durchgehende Bremsen vorgeschrieben
- Landwirtschaftliche Anhänger
 - Betriebsbremse ab 3'000 Kg
 - Auflaufbremse bis 6'000 Kg
 - Feststellbremse ja

Diverses

- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
- betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger
- links und rechts aussen je einen Rückspiegel (mind. 300m²), womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m überblicken kann
- zusätzlich ein Frontspiegel zur Überwachung der Frontpartie (toter Winkel) wo nötig
- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen
- Reifen (Profiltiefe mindestens 1,6 mm, keine Beschädigungen)
- Dichtheit (keine Verluste von Bremsflüssigkeit und Treibstoff, kein übermässiger Ölverlust)
- Feuerlöscher ABC 6 - 12 kg oder Leichtwasser 6 - 9 Liter

Abmessungen

Fasnachtswagen dürfen höchstens 3.50 m breit und nicht mehr als 4.00 m hoch sein. Die Fahrzeuglänge der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) darf max. 30 m betragen.

Die Masse gelten für die fertig gebauten Fahrzeuge und müssen zwingend auf der Eigendeklaration aufgeführt sein.

Überbreite Ladung oder Anhänger (breiter 3.00m) sind vorne am Zugfahrzeug für den Gegenverkehr mit rechteckigen Flaggen oder Tafeln von mind. 40 cm Seitenlänge zu kennzeichnen, die schräg rund 10 cm breite rot/weiße Streifen aufweisen. Nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind die Zeichen zu beleuchten oder Markierlichter anzubringen.

Gewichte

Die Gewichte und Anhängelast gemäss Fahrzeugausweis müssen eingehalten werden.

Eigendeklaration

Für sämtliche Fahrzeug und Anhänger muss das Formular Eigendeklaration Fasnachtswagen ausgefüllt werden (mfk.so.ch).

Fahrzeugführer

Die Führer der Motorfahrzeuge müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein.

Versicherung

Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.

Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.

Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Bewilligungsantrag beizulegen.

Zusammenfassung

Vor Erteilung der Globalbewilligung ist der Motorfahrzeugkontrolle für jedes am Umzug teilnehmende Fahrzeug eine unterschriebene Eigendeklaration über die Betriebs- und Verkehrssicherheit im Original

<i>bis 9 Personen inkl. Führer</i>	<i>Deckungssumme min.</i>	<i>5 Millionen</i>
<i>10 – 50 Personen</i>	<i>Deckungssumme min.</i>	<i>10 Millionen</i>
<i>mehr als 50 Personen</i>	<i>Deckungssumme min.</i>	<i>20 Millionen</i>

Bewilligung

Die Verwendung von Motorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Traktoren, sowie jegliche Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht, gelten als Ausnahme-Fahrzeuge und Ausnahme-Anhänger und benötigen in jedem Falle eine Bewilligung von der Motorfahrzeugkontrolle (MFK).

Damit die Globalbewilligung ausgestellt werden kann, benötigt die MFK für jedes Motorfahrzeug und Anhänger eine **Deckungszusage der Versicherung** und eine unterschriebene **Eigendeklaration** (Formular Eigendeklaration (mfk.so.ch)). Sind die Motorfahrzeuge und Anhänger nicht eingelöst, so benötigen sie zusätzlich zur Globalbewilligung ein Tagesschild von der MFK (Depotgebühr: Einzelschild 50.-; Schilderpaar 50.-).

Die Bewilligung ist nur gültig für das Befahren der Umzugsroute und die Hin- und Rückfahrt auf dem kürzesten Weg vom Standort des Fahrzeuges zum Umzug.

Brandschutz

Die Vorschriften der SGVSO sind einzuhalten

Anhang

Die Veranstalter sind für die Sicherheit während des Umzugs verantwortlich.

Schürzen aus festem Material

Für die Sicherheit der Zuschauer werden an den Fahrzeugen die sogenannten Schürzen aus festem Material verlangt. Damit wird verhindert, dass keine Kinder unter die Räder gelangen können.



Radwächter

Den Fasnachtsgruppen wird empfohlen die Fasnachtswagen vorne, seitlich und hinten durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu überwachen.



Sicherung der mitfahrenden Personen (mind. 100cm hoch)

Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden.



Der Zwischenraum ist mit Gummiseilen gesichert

Mit Absperrbändern zwischen Zugfahrzeug und Anhänger wird eine weitere Gefahrenquelle gesichert.



Gefährdete Zuschauer

Ganz speziell muss auf Kinder geachtet werden, welche heruntergeworfenen Süßigkeiten usw. nachrennen.



Auflagen für Fahrer und Radwächter

0.00 mg/l (Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft)

